

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 54/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. November 1989 in Berlin durch die Richter **B e n d e r** - als Vorsitzender -, **B o r g o l t e** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtliche Richterin **G o l e m b u s c h** und den ehrenamtlichen Richter **H e i t h e c k e r** für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1987 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt die Anrechnung einer Kindererziehungszeit mit dem Wert 6,25 im Monat neben den Werten für freiwillige Beiträge, die sie für den Zeitraum der anrechnungsfähigen Kindererziehung entrichtet hat.

Die im Januar 1921 geborene Klägerin hat ua die am 18. Januar 1956 geborene H. J. ab 3. September 1956 als Pflegekind in ihrem Haushalt bis zur Volljährigkeit erzogen. In der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 1. Januar 1957 hat sie für sich freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Ab 1. Juni 1979 erhielt die Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Bescheid vom 27. Mai 1980). Mit Wirkung vom 1. Februar 1986 wurde die Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß § 1248 Abs 5 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Altersruhegeld umgewandelt. Bei der Berechnung des Altersruhegeldes wurden der Klägerin für die Zeit vom 3. September 1956 bis 31. Dezember 1956 die Werteinheiten angerechnet, die sie durch die Zahlung der freiwilligen Beiträge erworben hatte. Sie wurden dann wegen der Kindererziehungszeit, die den gleichen Zeitraum betraf, auf den Wert 6,25 angehoben.

Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin ua dagegen, daß der Wert für die Zeit vom 3. September 1956 bis 31. Dezember 1956 lediglich angehoben worden sei. Sie vertrat die Ansicht, daß der Wert für die freiwilligen Beiträge und der Wert für die Kindererziehungszeiten in Höhe von 6,25 monatlich zusammengerechnet werden müßten. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 25. Februar 1987 und Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 13. November 1987).

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 1255a Abs 5 RVO. Sie ist der Meinung, Beitragszeiten iS dieser Vorschrift seien nur mit Pflichtbeiträgen belegte Zeiten. Eine andere Auslegung ergebe einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 und Art 20 Grundgesetz (GG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 25. Februar 1987 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 9. Januar 1986 zu verurteilen, die Werte für die Kindererziehungszeit des Pflegekindes H. J. im Zeitraum vom



3. September 1956 bis zum 31. Dezember 1956 in vollem Umfang zusätzlich zu den zeitgleich geleisteten freiwilligen Beiträgen bei der Berechnung des Altersruhegeldes zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Beklagte hat die zugunsten der Klägerin bestehende Kindererziehungszeit zu Recht nur zu einer Erhöhung des Wertes führen lassen, den die in der gleichen Zeit erbrachten freiwilligen Beiträge haben.

Die Bewertung anrechenbarer Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 hat nach § 1255a Abs 5 RVO zu erfolgen. Sofern sie nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen (Satz 1). Die Werte für die genannten Zeiten einschließlich der Beitragszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind nach Satz 2 auf den Wert 6,25 anzuheben. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 7. September 1989 (5 RJ 35/88) im Anschluß an das Urteil des 4. Senats vom 1. September 1988 (SozR 2200 § 1255a Nr 20) entschieden hat, bedeutet dies zum einen, daß vorrangig die anderen Zeiten bewertet und gegebenenfalls auf 6,25 angehoben werden, zum anderen, daß eine weitere Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen ist, wenn die primär bewerteten Zeiten bereits mindestens den Wert 6,25 je Monat erreicht haben. Kindererziehungszeiten sind nur subsidiär anzurechnen, also iS einer Auffüllung der Rentenanwartschaften, wenn die Versicherungsbiographie in der Zeit der Kindererziehung während des 1. Lebensjahres bis zum Wert 6,25 je Monat eine Lücke aufweist. Vorrangig sind damit die von der Klägerin entrichteten Beiträge zu bewerten. Unter Beitragszeiten iS des § 1255a Abs 5 RVO fallen auch Zeiten freiwilliger Beiträge.



Wie der erkennende Senat im Anschluß an den 4. Senat des Bundessozialgerichts (SozR 2200 § 1255a Nr 20) entschieden hat (Urteil vom 7. September 1989 - 5 RJ 35/88 -), ist die gesetzliche Regelung in § 1255a RVO nicht verfassungswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)